

1. Allgemeine Bedingungen

Für alle unsere Angebote und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen, und zwar auch dann, wenn der Besteller andere Bedingungen vorschreibt. Diesen wird hiermit widersprochen. Abweichungen sind nur gültig, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären. Mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung, spätestens aber der Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen, selbst wenn der Besteller dabei noch einmal Abweichendes erklärt.

2. Angebote

Alle unsere Angebote sind für uns freibleibend hinsichtlich Menge, Sortierung, Preis und Lieferzeit. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Kataloge, Arbeitsblätter, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk zuzüglich jeweils gültiger MwSt. sowie Fracht und Verpackung in DM/EURO. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Die Preise basieren auf den heutigen Kostenfaktoren; treten bis zur Auslieferung des Auftrags wesentliche Änderungen dieser Kosten ein, behalten wir uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Bankfähige Wechsel werden — nach Vereinbarung — nur zahlungshalber angenommen und stellen keine Erfüllung der Zahlungspflicht des Käufers dar. Die hierdurch anfallenden Kosten und Spesen trägt der Besteller. Eine Verpflichtung für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung wird nicht übernommen. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen aus irgendwelchen Gegen- Ansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und sie in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen.

4. Lieferfrist

Vorgesehene Lieferfristen sind nur als annähernde zu betrachten. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, vorausgesetzt den rechtzeitigen Eingang der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw., vereinbarten Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen. Als Liefertag gilt der Tag der Verladung, bzw. der Tag der Meldung der Versandbereitschaft. Unvorhergesehene Ereignisse und höhere Gewalt berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Hierunter fallen auch Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Ausschuss wichtiger Arbeitsstücke oder sonstige vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Rücktritt des Käufers oder Schadenersatzanspruch wegen Verzugs sind ausgeschlossen. Verzugsstrafen werden nicht anerkannt, Teillieferungen sind gestattet.

5. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

5. Der Besteller ist berechtigt, die Ware unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu verarbeiten bzw. zu veräußern:
 - a) durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller, der die Ware für den Lieferer verarbeitet, nicht das Eigentum gem. §950 BGB an der neuen Sache.

Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

- b) Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Lieferer ab, und zwar auch insoweit, wie die Ware verarbeitet ist. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Beim Zusammentreffen der Voraus-Abtretung von Forderungen an mehrere Lieferanten steht dem Lieferer ein der Regelung gemäß lit. a) entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.

6. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferer im Interesse des Bestellers eingegangen ist,

6. Gewährleistung

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gewährleisten wir nur schriftlich bestätigte technische Daten, Bestimmte Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn wir die Zusicherung ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Bei Warenlieferungen beginnt die Gewährleistung mit der Auslieferung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Bei nachweisbaren, unverkennbaren Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Fehler beseitigen oder kostenfreien Ersatz des ursprünglichen Liefergegenstandes stellen oder Gutschrift zum berechneten Wert erteilen. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung besteht erst, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen. Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere entgangenen Gewinns oder Wiedererstattung der unmittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der fehlerhaften Stücke dem Käufer erwachsene Kosten, einschl. Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen

7. Gefahrübergang

Lieferungen gelten stets ab Werk, auch wenn die vereinbarten Preise frei Bestimmungsort gelten. Mit Übergabe an die Bahn, die Spedition oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr über.

Verkaufsbedingungen der HYDRAULIK BAUTEILE GmbH

8. Warenrücknahme

Für den Fall, dass wir entgegenkommenderweise wiederverkaufsfähige Ware zurück und auf Lager nehmen, berechnen wir pauschal 20 % Wiedereinlagerung vom Nettowarenwert zuzüglich Mehrwertsteuer

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie alle anderen Verpflichtungen beider Teile ist Burgwedel. Als Gerichtsstand gilt Hannover für beide Teile als vereinbart.

10. Ergänzend bzw. subsidär gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere BGB und HGB.

Sollten einzelne Bedingungen oder Bestimmungen des Liefervertrages oder einer sonstigen Absprache einschließlich auch dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen die anderen Bedingungen und Bestimmungen wirksam bleiben.

HYDRAULIK BAUTEILE GmbH – Ehlbeek 14 – 30938 Burgwedel – Tel.: +49 (0)5139/70609-0 – Fax: +49 (0)5139/88781
Geschäftsführer: Andreas Drell – Amtsgericht Hannover, HRB 120028